Einladung zur „per Rollam“ Abstimmung der außerordentlichen Hauptversammlung

Der Vorstandsvorsitzender und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Firma
Komwag, podnik čistoty a údržby města, a.s.
mit Sitz in Perucká 2542/10, 120 00 Prag 2, Tschechische Republik, Id.-Nr.: 61057606
eingetragen im Handelsregister, geführt durch das Stadtgericht in Prag, Aktenzeichen B 3826
Herr Jaroslav Stružka und Herr Ing. Jan Petružálek
fordern die Aktionäre zur „per Rollam“ Abstimmung der außerordentlichen Hauptversammlung,
mit der Möglichkeit der Abstimmung bis den 16. Oktober 2023 auf.

Programm der Abstimmung:
1. Abberufung des Vorstandsmitgliedes der Firma
2. Wahl des Vorstandsmitgliedes der Firma

Stichtag:
Das Recht „per Rollam“ bei der außerordentlichen Hauptversammlung abzustimmen und die Aktionärsrechte auszuüben, hat ausschließlich ein Aktionär, der im Auszug aus der Erfassung der verbuchten Wertpapiere der Gesellschaft **Komwag, podnik čistoty a údržby města, a.s.** zu diesem Stichtag angeführt ist, was der siebte Tag vor dem Tag der „per Rollam“ Abstimmung bei der außerordentlichen Hauptversammlung ist, d.h. der **9. Oktober 2023**.

Jaroslav Stružka Vorstandsvorsitzender **Komwag, podnik čistoty a údržby města, a.s.**	Ing. Jan Petružálek Stellvertretender Vorstandsvorsitzender **Komwag, podnik čistoty a údržby města, a.s.**

Anlage:

Die Beschussvorlage zu den einzelnen Punkten der Abstimmung der außerordentlichen Hauptversammlung, einschließlich ihrer Begründung

1. Abberufung des Vorstandsmitgliedes der Firma

Vorschlag des Beschlusses:
„Die Aktionäre abberufen hiermit im Einklang mit dem § 421 Abschnitt Abschnitt 2 Buchstabe e) des Gesetzes über die Handelskorporation von der Funktion des Vorstandsmitgliedes Frau Ing. Alexandra Udženija, geboren am 8. 11. 1975, wohnhaft U Zvonařky 2536/1d, Vinohrady, 120 00 Praha 2, Tschechische Republik.“

Begründung:
Im Einklang mit dem § 421 Abschnitt 2 Buchstabe e) des Gesetzes über die Handelskorporation und im Einklang mit dem Artikel 9 Abschnitt 2 Buchstabe f) der Firmensatzungen gehört in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung die Abberufung des Vorstandsmitgliedes der Firma. Der vorgeschlagenen Person endete die Funktionsdauer im Sinne des Artikels 16 Abschnitt 2 der Firmensatzungen und deswegen wird ihre Abberufung vorgeschlagen.

2. Wahl des Vorstandsmitgliedes der Firma

Vorschlag des Beschlusses:
„Die Aktionäre Wehlen hiermit im Einklang mit dem § 421 Abschnitt Abschnitt 2 Buchstabe e) des Gesetzes über die Handelskorporation in die Funktion des Vorstandsmitgliedes Herren Jan Korseska, geboren am 29. 4. 1961, wohnhaft Bělehradská 1097/48, 120 00 Praha 2, Tschechische Republik."

Begründung:
Im Einklang mit dem § 421 Abschnitt 2 Buchstabe e) des Gesetzes über die Handelskorporation und im Einklang mit dem Artikel 9 Abschnitt 2 Buchstabe f) der Firmensatzungen gehört in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung die Entscheidung über der Wahl des Vorstandsmitgliedes der Firma.
Die vorgeschlagene Person erfüllt die gesetzlichen Anforderungen für die Ausübung einer Funktion und ist geeigneter Kandidat für die Funktion des Vorstandesmitgliedes der Firma.